

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Speira GmbH / Version Juni 2021

### 1. Vertragsabschluss

Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden selbst dann keine Anwendung, wenn er in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung auf diese hinweist.

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen annehmen oder ablehnen.

### 2. Preise, Preisanpassung

Unsere Preise gelten ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer ab Werk. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate, sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Änderungen unserer Produktionskosten (Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise) anzupassen. Erhöhen sich dadurch die Preise um mehr als 5 % gegenüber dem vereinbarten Preis, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 3. Lieferfristen

Die Lieferfrist berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Lieferung ab Werk.

Bei Lieferverzug sind wir dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

### 4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt. Bei Transportschäden oder Lieferung falscher Ware durch Verwechslung beim Transporteur hat der Besteller das Transportunternehmen sofort zu benachrichtigen und das Erforderliche zu veranlassen. Bei Rückgabe von Ware trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang im Lieferwerk.

### 5. Mehr- oder Minderlieferung, Änderungen

Fertigungs- oder versandbedingte Abweichungen bei Gewicht und Stückzahl bis zu 10 % sind hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge und jeder Teillieferung gestattet. Das vom Lieferwerk festgestellte Gewicht gilt als maßgebend.

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf technischen Verbesserungen oder gesetzlichen Vorgaben beruhen, bleiben vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

### 6. Sachmängelhaftung

Beanstandungen des Gewichts, der Stückzahl sowie offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Empfang der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Rügt der Besteller Mängel nicht rechtzeitig, gilt die Ware als genehmigt. Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung der Rügepflicht.

Bei berechtigten Beanstandungen hat der Besteller Anspruch auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Verweigern wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder erbringen wir sie nicht binnen einer angemessenen Frist oder ist die als Ersatz gelieferte oder nachgebesserte Ware erneut mangelhaft, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz verlangen.

Sachmängelansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Lieferdatum der Ware.

### 7. Haftungsbeschränkung

Mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen darf.

Der Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Für technische Beratung über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Ware haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung, vorausgesetzt, dass der Besteller uns die für die ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Informationen schriftlich mitgeteilt hat.

### 8. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Speira GmbH / Version Juni 2021

Dritter verletzt, so stellt der Besteller uns im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei.

### 9. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Rechnungswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn als pauschalierten Schadensersatz fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### 10. Kreditgrundlage

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Annahme begründen, dass die Vermögensverhältnisse des Bestellers sich so wesentlich verschlechtern haben, dass die Gegenleistung gefährdet ist, werden ausstehende Lieferungen von uns nur gegen Vorkasse oder Stellung einer entsprechenden Sicherheit erbracht. Kommt der Besteller seiner insoweit dann bestehenden Vorleistungspflicht nicht nach, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

### 11. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und infolge eines Saldoanerkennnisses an die Stelle der Einzelforderungen der Anspruch auf den Saldo tritt (Kontokorrentvorbehalt).

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sowie nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 11.4 auf uns auch tatsächlich übergehen. Die Berechtigung endet mit unserem Widerruf, der bei einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers erfolgen kann. Sie endet auch ohne Widerruf mit Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Wir erwerben unmittelbar Eigentum an der neuen Sache. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehö-

render Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. a) Zur Sicherung unserer Rechte tritt der Besteller bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – bei Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware entsprechend unserem Miteigentumsanteil – mit allen Nebenrechten an den ab, wobei wir diese Abtretung annehmen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie etwa Saldoforderungen, Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

b) Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig, der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab, wobei wir diese Abtretung annehmen und leitet Zahlungen des Factors unverzüglich an uns weiter.

5. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Für den Widerruf der Ermächtigung des Bestellers, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, gilt Ziffer 2. entsprechend. Endet das Recht des Bestellers zur Einziehung, hat er uns in die Lage zu versetzen, die Forderungen selbst einzuziehen.

6. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen ist, bestehen.

7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

### 12. Aufrechnung, Zurückhaltung

Der Besteller ist nur berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, wenn die Gegenansprüche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser zur Ausführung des Vertrages bestimmtes Werk. Erfüllungsort für Zahlungen ist Grevenbroich.

### 14. Höhere Gewalt

## **Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Speira GmbH / Version Juni 2021**

Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die nicht im Einflussbereich einer Partei liegen (insbes. Naturkatastrophen, Streik, Kriege, gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, einschließlich Einführung von Embargomaßnahmen oder von Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, die die Lieferkette betreffen), befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkungen von den Leistungspflichten. Die betroffene Partei ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren die andere Partei unverzüglich zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt zu informieren. Sollte die höhere Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten bestehen bleiben, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

### **15. Information zum Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die der Lieferant von uns zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erhält, dürfen auch nur zur Erfüllung des Vertrags verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verarbeitung für Zwecke, die außerhalb des Vertrages liegen, ist nicht zulässig. Informationen zum Datenschutz bei Speira finden Sie auf <https://www.speira.com/de/datenschutzerklärung/>.

### **16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Gerichtsstand ist Mönchengladbach.